



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2008 vom 01.09.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

- Aktenzeichen: 63 DH 02578/2008/71 -

Seite 3

- Aktenzeichen: 63 DH 02828/2008/71 -

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich

Seite 4

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2008 Seite 4-5

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13)-2 „Brinkum Nord Teil Ost und West“ –

Seite 5-6

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Brinkum

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“ gemäß § 14, 16

und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 7-8

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungs-

planes Nr. 23(38/9)-4 „Gewerbegebiet Propptstraße“ – 4. Änderung gemäß

§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 8-9

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Herr Jörg Fenker (05441/976-1059), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungs- planes Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“ gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 9-11
Gemeinde Wagenfeld 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2008 und 2009	Seite 11-12
17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	Seite 12-13
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	Seite 13-17
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahrenborstel“	Seite 17-18
C Bekanntmachungen anderer Stellen	
Ev.- luth. Kirchengemeinde Barrien FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz	Seite 18-19
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien	Seite 29-30
Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver	Seite 30-31
Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden	Seite 31-32
Weser-Ems Busverkehr GmbH Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz	Seite 32

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 30.07.2008 - Aktenzeichen: 63 DH 02578/2008/71 -

Deutschland GmbH - Frau Haferkorn - hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-70, Nabenhöhe 64 m, Rotordurchmesser 71 m, Gesamthöhe 99,5 m, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Abbenhausen
Flur	18
Flurstück	101

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.08.2008 - Aktenzeichen: 63 DH 02828/2008/71 -

Herrn Michael Eckebrecht hat die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Ferkeln -Anbau Ferkelstall für 2354 Ferkel, Errichtung Hackschnitzellager; Betrieb der Gesamtanlage mit 3656 Ferkel- und 1731 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Asendorf
Flur	10
Flurstück	110/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr- Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 09.07.2008 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 4 und 5 dieser Satzung verlieren mit Ablauf des Schuljahres 2008/2009 ihre Geltung.“

§ Inkrafttreten

Die Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 29.07.2008

L.S.

Bockhop
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 09. Juli 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 1a

Die Wirtschaftspläne der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3a

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stuhr, 10. Juli 2008

gez. Bockhop
Cord Bockhop
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der I. Nachtrags-Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, während der Öffnungszeiten:

Mo bis Fr	09.00 - 12.00 Uhr
Mo und Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	14.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 224, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 25. Juli 2008
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

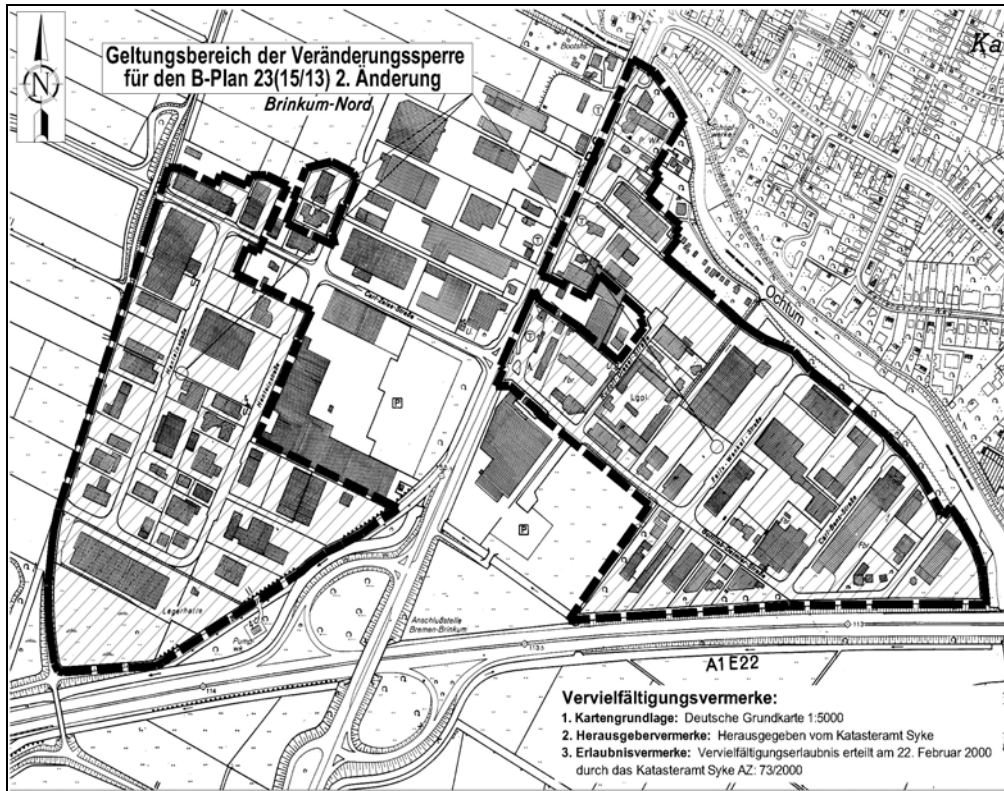
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr. 23 (15/13)-2 „Brinkum Nord Teil Ost und West“ – 2. Änderung gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 18.10.2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

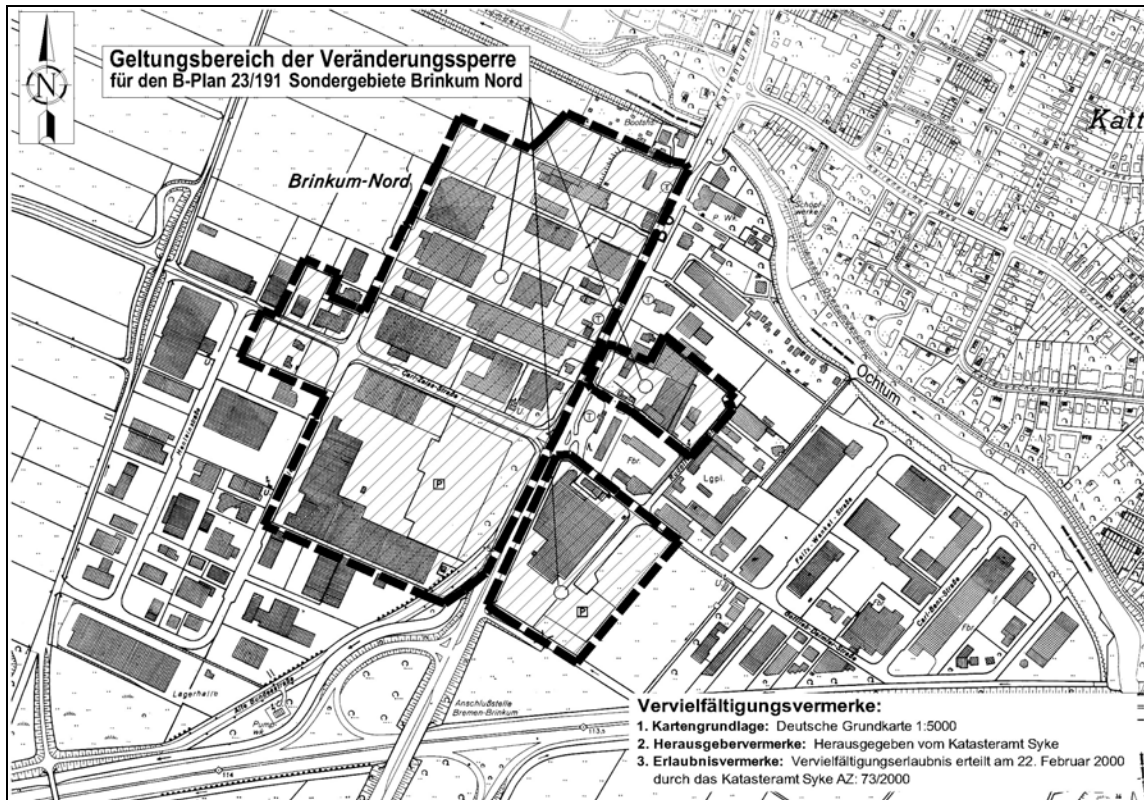
Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 12.08.2008
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Brinkum
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23/191 „Sondergebiete Brinkum Nord“ gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 18.10.2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 12.08.2008

Cord Bockhop

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

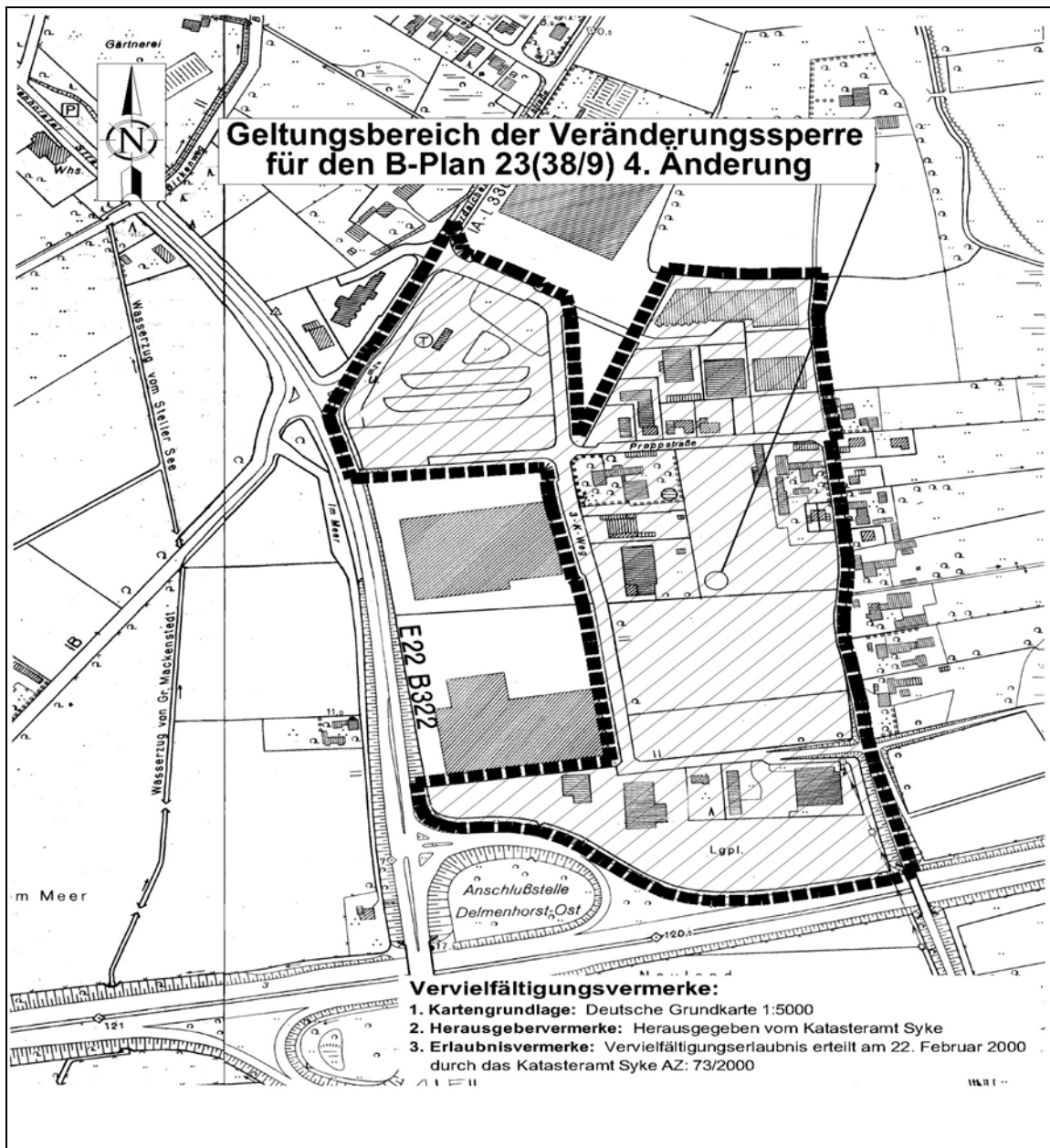
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Nr. 23(38/9)-4 „Gewerbegebiet Proppstraße“ – 4. Änderung gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 18.10.2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 12.08.2008
Cord Bockhop
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23/192 „Sondergebiet Propplstraße“ gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 09.07.2008 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 18.10.2009 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 12.08.2008
Cord Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2008 und 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2008			
Einnahmen	+ 539.000,00 €	7.687.200,00 €	8.226.200,00 €
Ausgaben	+ 539.000,00 €	7.687.200,00 €	8.226.200,00 €
b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2008			
Einnahmen	+ 1.798.500,00 €	1.806.100,00 €	3.604.600,00 €
Ausgaben	+ 1.798.500,00 €	1.806.100,00 €	3.604.600,00 €
c) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2009			
Einnahmen	+ 496.900,00 €	7.652.900,00 €	8.149.800,00 €
Ausgaben	+ 496.900,00 €	7.652.900,00 €	8.149.800,00 €
d) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2009			
Einnahmen	+ 587.600,00 €	608.800,00 €	1.196.400,00 €
Ausgaben	+ 587.600,00 €	608.800,00 €	1.196.400,00 €

§ 2

In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 08.07.2008

Falldorf

Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügungen vom 14.07.2008 – Az. 20-26/03 – mitgeteilt, dass er die 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 nicht beanstanden werde.

Die Nachtragshaushaltssatzungen mit ihren Anlagen liegen gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 28.07.2008

Falldorf

Bürgermeister

**17. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Wagenfeld
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 21. August 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 22 werden die nachstehend aufgeführten Werte wie folgt geändert:

- | | |
|-------------------|-------------|
| a) 15,-- €/cbm in | 20,-- €/cbm |
| b) 25,-- €/cbm in | 30,-- €/cbm |
| c) 15,-- € in | 20,-- € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Wagenfeld, den 21.08.2008
gez. Falldorf, Bürgermeister (LS)

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 10.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat mit der Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe vom 19.06.2006 auch die Förderung der Kindertagespflege übernommen. Hierzu gehören die Aufgabenbereiche Gewinnung von Tagespflegepersonen und deren Qualifizierung, Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen sowie Beratung und Begleitung und die Gewährung der laufenden Geldleistungen.

Ziel ist eine Gleichstellung der finanziellen Belastung der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Die Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen durch die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und das Kind in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Im Gegenzug werden für die Inanspruchnahme einer Tagespflege Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und dem Einkommen der/des Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (3) Laufende Geldleistungen werden in der Regel nicht an leibliche Großeltern und Stiefelternteile gewährt (s. auch § 23 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

§ 2

Inanspruchnahme von geförderter Tagespflege

- (1) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege liegen vor, wenn:
 1. die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis des Landkreises Diepholz nachweisen kann
 2. die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten einen Antrag auf Förderung gestellt haben
 3. die gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz bewilligte Betreuungszeit mindestens 5 Stunden in der Woche umfasst
 4. das Betreuungsverhältnis für mindestens 1 Monat vereinbart wurde.
- (2) Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren wird Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person/en
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die Erwerbstätigkeit aufnehmen
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul-, oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- (3) Für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung kommt geförderte Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 2 (2) genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf nicht in einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann.
- (4) Für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des vierten Grundschuljahres wird die Kindertagespflege als Ergänzung zur Schule gefördert (solange noch keine Nachmittagsbetreuung in der vom Kind besuchten Schule angeboten wird), wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind.
- (5) Für schulpflichtige Kinder ab der 5. Klasse (Hauptschule, Realschule, Gymnasium bzw. Förderschule) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege gefördert, wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind und keine Ganztagschule für das zu betreuende Kind angeboten wird.
- (6) In anderen begründeten Härtefällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Kostenbeitragssätze

- (1) Von den Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten werden monatliche Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge von Dritten gewährt werden, sind diese bei der Festsetzung der Kostenbeiträge in vollem Umfang anzurechnen.

§ 4

Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses.
- (2) Unterbrechungen wegen Urlaub und/oder Krankheit werden entsprechend der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz berücksichtigt.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.
- (4) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kann die Förderung der Tagespflege fristlos einstellen, wenn:

1. die Kostenbeitragspflichtigen sich mit 2 Monatsbeiträgen im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen
 2. die Kostenbeitragspflichtigen Falschangaben gemacht haben
 3. die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen
- (5) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5
Kostenbeitragsschuldner(in)

Kostenbeitragsschuldner(in) ist derjenige/diejenige, auf dessen/deren Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt; im Übrigen der /die Inhaber(in) der Personensorge des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Kostenbeitragsveranlagung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist bis zum 15. des Betreuungsmonats auf eines der Konten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 7
Betreuungsvertrag

Grundlage für die finanzielle Förderung ist die Verwendung des von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entwickelten Betreuungsvertrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Sie tritt am 31.07.2011 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 10.07.2008

Der Samtgemeindebürgermeister
(Horst Wiesch)

**Anlage 1 der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von
Kindern in Kindertagespflege**

Berechnung des Tagespflegeentgeltes

Gemäß § 3 werden Kostenbeiträge pro Kind und Monat erhoben.
Für die Berechnung des Tagespflegegeldes wird die wöchentliche Betreuungszeit auf einen Monat hochgerechnet und mit den in der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz festgesetzten Stundensätzen multipliziert. Zusätzliche in Anspruch genommene Stunden werden halbjährlich abgerechnet.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammenlebt, dieses Elternteils.

Gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht für Personensorgeberechtigte, die Tagespflege in Anspruch nehmen, die Möglichkeit einen teilweisen oder ganzen Erlass des Kostenbeitrages zu beantragen, wenn die hierfür festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gem. § 92a SGB XII - Sozialhilfe - kann mindestens ein monatlicher Kostenbeitrag für die ersparten häuslichen Aufwendungen (Mittagessen bei der Tagespflegeperson) verlangt werden.

Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt entsprechend § 90 SGB VIII und in Anlehnung an die gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein.

Förderung durch die Samtgemeinde

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen fördert die Kindertagespflege entsprechend der nachfolgend aufgeführten Stundensätze mit max. 1,70 € pro in Anspruch genommener Betreuungsstunde. Der Elternbeitrag beträgt mindestens 2,00 € pro Betreuungsstunde.

Festgesetzte Stundensätze:

Qualifizierte Kindertagespflege

ist die Kindertagespflege, die von Tagespflegepersonen geleistet wird

- die den entsprechenden Qualifizierungskurs nach dem DJI- Curriculum mit 160 Unterrichtsstunden absolviert haben oder
- die aufgrund ihrer Berufsausbildung oder aus sonstigen Gründen von der Absolvierung dieses Qualifizierungskurses ganz oder teilweise befreit worden sind.

Stundensatz: 3,70 € Förderung Samtgem.: 1,70 € Elternbeitrag: 2,00 €

Tagespflegepersonen, die bei Aufnahme der Tätigkeit keine Qualifikation wie unter Nr. VIII. Ziffer 1.4.1. nachweisen können, erhalten bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise einen niedrigeren Stundensatz.

Stundensatz: 2,50 € Förderung Samtgem.:0,50 € Elternbeitrag: 2,00 €

Kindertagespflege im Einzelfall

ist die Kindertagespflege, die nur einmalig für ein bestimmtes Kind ausgeübt wird. In diesen Fällen wird in der Regel die Teilnahme an einer Grundqualifizierung mit 30 Stunden gefordert. Diese Regelung soll auch für die im Einzelfall finanzierte Tagespflege von Großeltern gelten.

Stundensatz: 2,50 € Förderung Samtgem.:0,50 € Elternbeitrag: 2,00 €

Besonders qualifizierte Kindertagespflege

findet in Form von Hilfe zur Erziehung oder heilpädagogischer Kindertagespflege statt.

Diese kann nur von besonders geeigneten Tagespflegepersonen geleistet werden, die über eine päd./heilpäd. Ausbildung oder langjährige Erfahrung verfügen oder sich hierfür besonders qualifiziert haben. Hier wird der 1 ½-fache Satz des Stundensatzes für qualifizierte Tagespflegepersonen gezahlt.

Stundensatz: 5,55 € Förderung Samtgem.:1,70 € Elternbeitrag: 3,85 €

Betreuung während der Nachtzeit

Wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, wird die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt und entsprechend vergütet.

Stundensatz: 1,75 € Förderung Samtgem.:0,00 € Elternbeitrag: 1,75 €

Betreuung zu „ungünstigen Zeiten“

ist die Betreuung vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, wenn das Kind nicht im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen.

Stundensatz: 4,00 € Förderung Samtgem.:1,70 € Elternbeitrag: 2,30 €

Tagespflegepersonen, die bei Aufnahme der Tätigkeit keine Qualifikation wie unter Nr. VIII. Ziffer 1.4.1 nachweisen können, erhalten für diese Zeiten den

Stundensatz: 2,80 € Förderung Samtgem.:0,80 € Elternbeitrag: 2,00 €

Tagespflegepersonen, die besonders qualifizierte Kindertagespflege wie unter Nr. VIII. Ziffer 1.4.4. leisten, erhalten für diese Zeiten den

Stundensatz: 6,00 €

Förderung Samtgem.: 1,70 € Elternbeitrag: 4,30 €

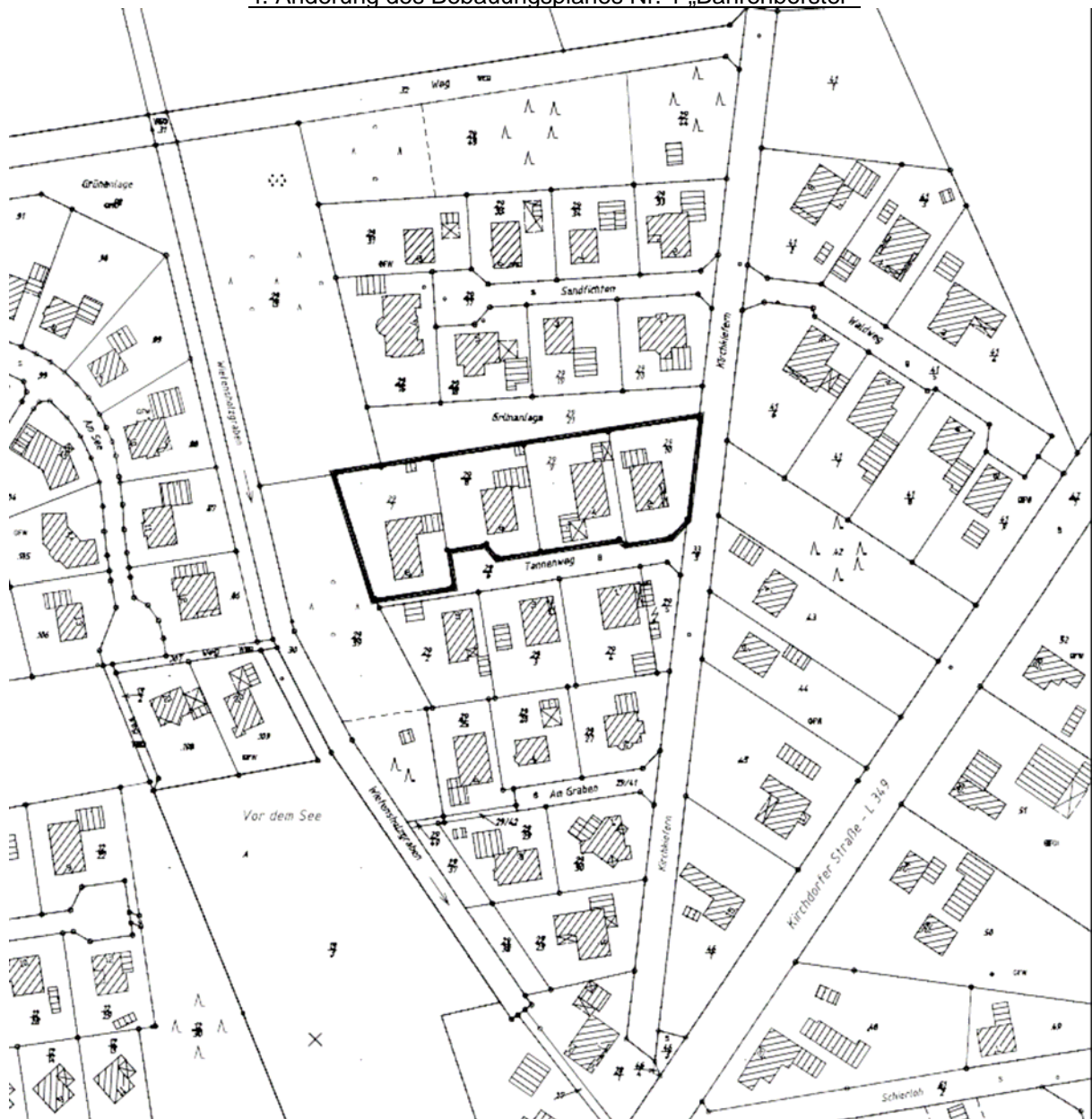
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 11.08.2008 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahrenborstel“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahrenborstel“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bahrenborstel, 13.08.2008

Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Albers

Ev.- luth. Kirchengemeinde Barrien

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Barrien am 14. Mai 2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 900/141, 176/7, 9/1 und 10/1 Flur 9 und 13 der Gemarkung Barrien in Größe von insgesamt 2.01.20 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.

Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Kirchengemeinde kann nach Anhörung der Friedhofsverwaltung denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet. Er ist bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
 - b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder Druckschriften zu verteilen,
 - e) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - h) zu lagern oder zu nächtigen,
 - i) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - k) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Der Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeier und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

(4) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine gegebenenfalls notwendige Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.
- (5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden.

§ 13
Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasengrabstätten mit Grabplatte
- d) Rasengrabstätten ohne Grabplatte

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Erwachsenen :
Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) für Urnen
Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die überkommenden Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5, 10, 20 oder 30 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder) und Stiefkinder,
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister, Halbgeschwister und Stiefgeschwister,
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Stiefkinder, der Enkel, der Geschwister,
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 a
Rasengrabstätten
mit Grabplatten

(1) Rasengrabstätten mit Grabplatten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges (Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte) oder zur Beisetzung einer Urne (Rasurnengrabstätte mit Grabplatte) vergeben werden; die Rasengrabstätten mit Grabplatten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte zu versehen.

(2) Die Grabplatte muss vom Nutzungsberechtigten oberflächenbündig in der Rasenfläche so eingelassen werden, dass ein Mähen der Rasenfläche ungehindert möglich ist. Die Grabplatte muss mindestens eine Stärke von 6 cm aufweisen und ist in der Abmessung von 60 x 40 cm in geschliffenem Stein zu halten. Ein weiteres Gestaltungsrecht wird an Rasengrabstätten mit Grabplatten nicht verliehen; dieses steht ausschließlich der Friedhofsverwaltung zu.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten mit Grabplatten.

§ 15 b
Rasengrabstätten
ohne Grabplatten

(1) Rasengrabstätten ohne Grabplatte sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges (Rasenreihengrabstätte ohne Grabplatte) oder zur Beisetzung einer Urne (Rasurnengrabstätte ohne Grabplatte) vergeben werden.

(2) An Rasengrabstätten ohne Grabplatte werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabplatten, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist nicht gestattet.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden.

(3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten ohne Grabplatten.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt.

Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.

(4) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u. ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungsmittel- und Reinigungsmittel.

(10) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 19 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- Wenn der Produktions-/ Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 26 Abs. 1.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder

beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 23 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten.

Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Er hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst die Grabstätte abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 23 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 24 Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 25 Friedhofskapelle Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 26 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barrien, den 5. August 2008

Der Kirchenvorstand
gez. Wenderoth
(Stellv. Vorsitzender)
gez. Plitt
(Kirchenvorsteher)

(L. S.)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 19. August 2008

Kirchenkreisamt Syke
gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien hat der Kirchenvorstand am 18. Juni 2008 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien vom 14. Juni 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Mai 2003, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I Nr. 3. und Nr. 4 erhalten folgende Fassung:

3. Rasengrabstätte mit Grabplatte (für 30 Jahre mit Pflege *ohne* Grabplatte)
- a) Rasenreihengrabstätte.....1.500,00 €
 - b) Rasenurnengrabstätte..... 850,00 €
4. Rasengrabstätte ohne Grabplatte (für 30 Jahre mit Pflege)
- a) Rasenreihengrabstätte.....1.500,00 €
 - b) Rasenurnengrabstätte..... 850,00 €

§ 2

Die Änderung in § 6 Abschnitt I der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barrien, den 5. August 2008

Der Kirchenvorstand
gez. Wenderoth
(Stellv. Vorsitzender)

(L. S.)

gez. Plitt
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 19. August 2008

KIRCHENKREISAMT SYKE
gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 folgende

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 28. Oktober 1999 (1. Änderung vom 15. November 2006) wird in § 6 wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abschnitt III (Friedhofsunterhaltungsgebühr) wird zum neuen Abschnitt IV
2. Der bisherige Abschnitt II (Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Kirche) wird zum neuen Abschnitt III
3. Abschnitt II wird wie folgt neu eingefügt:
II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube

- | | |
|---|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | 260,- Euro |
| 2. für eine Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren | 140,- Euro |
| 3. für eine Urnenbestattung | 80,- Euro |

§ 2
Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 10. Juli 2008

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. August 2008
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. September 2008 bis 1. Oktober 2008 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver, Kirchweg 57, 49453 Barver, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver.

Diepholz, den 21. August 2008
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube	
1. für eine Erdbestattung	260,- Euro
2. für eine Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren	140,- Euro
3. für eine Urnenbestattung	80,- Euro

§ 2
Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 19. Juni 2008
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. August 2008
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. September 2008 bis 1. Oktober 2008 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Diepholz, den 21. August 2008
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

Weser-Ems Busverkehr GmbH

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz

Nach Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) vom 23.07.2008 tritt zum 01.08.2008 im der Weser-Ems Busverkehr GmbH genehmigten Übergangstarif für die Linien 126 und 138 (ex 128) folgende Änderung in Kraft:

Es erfolgt mit Wirkung zum 01.08.2008 die Einführung eines MonatsTicket und Schüler-MonatsTicket im Abonnement. Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus den jeweils gültigen Beförderungsentgelten für das MonatsTicket und Schüler-MonatsTicket im VBN-Tarif multipliziert mit dem Faktor 10.

Anmerkung: Der Übergangstarif ist gültig im kreisübergreifenden Verkehr zwischen den Landkreisen Diepholz und Nienburg. Im jeweiligen Binnenverkehr kommen entweder der VBN- oder der VLN-Tarif zu Anwendung.

Bremen, den 25.07.08
WESER-EMS BUS
Regionalleitung Bremen